

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates Meckenheim
am 19.12.2011**

Anwesend: Vorsitzender, Ortsbürgermeister Heiner Dopp
1. Beigeordneter Manfred Ohler

die Ratsmitglieder:

Walter Braun, Christa Masella, Dr. Wilfried Schwab, Dieter Seiberth, Heiner Schwartz, Michael Braun, Martina Dopp, Jürgen Groß, Ralf Groß, Silke Hoos, Stephanie Masella, Simone Mayer, Uwe Ruffer, Dr. Friedrich Müller, Maria Engelhart, Birgit Groß, Bernd Kaufmann, Dr. Gerhard Ohler
Entschuldigt fehlt das Ratsmitglied Gerd Metz

sowie: Herr Fischer (Firma Stadtplanung+Architekten, Mannheim) und Frau Lucas (VG Deidesheim)

Schriftführer: Verwaltungsfachangestellter Gunter Stengel (VG Deidesheim)

Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladungen und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Bürgermeister Dopp begrüßt Herrn Fischer und Frau Lucas, die Zuhörer und die Pressevertreterin.

Die Tagesordnung wurde wie folgt einstimmig geändert: TOP 1 und 2 wurden getauscht.

Tagesordnung I: Öffentlicher Teil

1. Bebauungsplan „Alte Ziegelei“
2. Bebauungsplan „Nördlich der Heerstraße“ der Gemeinde Meckenheim
Abwägungsverfahren und Satzungsbeschluss
3. Annahme von Spenden
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen / Anfragen

1. Bebauungsplan „Alte Ziegelei“ – Änderungsplan II

Sachverhalt:

Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan „Alte Ziegelei – Änderungsplan I“ setzt für das Grundstück 3924/18 östlich der L 530 und südlich der Straße „Alte Ziegelei“ eine Mischnutzung sowie eine südliche Randeingrünung fest. Die überbaubare Grundstücksfläche sowie die Freiflächen waren so angelegt, dass sie für die Errichtung eines Marktes zur Versorgung der Bevölkerung geeignet waren. Die geplante Ansiedlung eines Einzelhandelsmarktes auf der jetzt zu überplanenden Fläche konnte nicht realisiert werden. Mit der Ansiedlung eines Marktes an einer anderen Stelle in der Gemarkung wird der bisher dafür vorgesehene Standort nicht mehr benötigt. Die Gemeinde Meckenheim möchte nun das bisher noch unbebaute und seitdem brachliegende Grundstück 3924/18 einer sinnvollen nachfragegerechten Nutzung zuführen.

Da insbesondere Bedarf für eine Ansiedlung kleinerer regionaler und örtlicher Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe besteht, die vor allem von der verkehrsgünstigen Lage an der L 530 profitieren können, beabsichtigt die Gemeinde, das Gebiet als eingeschränktes Gewerbegebiet auszuweisen (Geltungsbereich I). Die Nutzung im nördlich gelegenen Mischgebiet, das an dieser Stelle überwiegend gewerblich genutzt wird, soll mit der jetzt geplanten Nutzung fortgeführt werden, der Schwerpunkt soll hierbei aber auf der gewerblichen Nutzung liegen.

Aktueller Anlass für die Bebauungsplanaufstellung sind außerdem zunehmende Nachbarschaftskonflikte zwischen der Bebauung im Osten des Bebauungsplangebietes „Alte Ziegelei – Änderungsplan I“ (Geltungsbereich II) und den östlich angrenzenden intensiv bewirtschafteten Obstbauflächen. Ziel der Gemeinde ist es, die gegenseitigen Beeinträchtigungen zu mindern bzw. zu vermeiden. Dazu soll es den Anwohnern ermöglicht werden, höhere Einfriedungen an den östlichen Grundstücksgrenzen zu errichten, um weitere Konflikte zu verhindern.

Für das Plangebiet wurden dementsprechend zwei Geltungsbereiche festgesetzt:

Die vorstehend beschriebenen Planänderungen tangieren die Grundzüge des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Alte Ziegelei – Änderungsplan I“, so dass eine Planänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB nicht möglich ist.

Allerdings handelt es sich um die Überplanung einer Fläche der Innenentwicklung mit einer zulässigen Grundfläche unter 20.000 m². Der Bebauungsplan kann daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Zum Planinhalt fand bereits eine Vorberatung im Bauausschuss Meckenheim am 18.07.2011 statt. Die hierbei getroffenen Festsetzungsempfehlungen wurden in den vorgelegten Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.

Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke:

Geltungsbereich I:

Pl.Nr. 3924/18 und 3924/8.

Der Geltungsbereich I wird begrenzt

- im Norden durch die Straße „Alte Ziegelei“,
- im Süden durch den Wirtschaftsweg Pl.Nr. 4182/2
- im Westen durch die „Haßlocher Straße“ (L 530) und
- im Osten durch die Straße „Im kleinen Sand“.

Geltungsbereich II:

Pl.Nr. 3904/55, 3904/56, 3904/57, 3904/18, 3904/19, 3904/20, 3904/21, 3904/22, 3904/23, 3904/24, 3904/54, 3904/64, 3904/58, 3904/59, 3904/60, 3904/30, 3904/31, 3904/32, 3904/33, 3904/34, 3904/35, 3904/36, 3904/37, 3904/38, 3904/39, 3904/40, 3904/61, 3904/62, 3904/63, 3904/42, 3904/43, 3904/44, 3904/45, 3904/46, 3904/47, 3904/48, 3904/49, 3904/50, 3904/51, 3904/52, 3904/53.

Der Geltungsbereich II wird begrenzt

- im Norden durch den Wirtschaftsweg Pl.Nr. 3926/2,
- im Süden durch den Wirtschaftsweg Pl.Nr. 4182/2,
- im Westen durch die Straße „Im kleinen Sand“ und
- im Osten durch das Grundstück Pl.Nr. 3904.

Offene Fragen der Ratsmitglieder beantworteten Frau Lucas und Herr Fischer. Es wird auf die blendfreie Werbung verwiesen, Staub- und Lärmschutz sind zu begrenzen. In dem laut Plan ausgewiesenen Geltungsbereich I sollen Handwerksbetriebe wie in einem Mischgebiet an-

gesiedelt werden. Die vorgeschriebene Begrünung der Grundstücke wurde nochmals dargelegt und auf die schriftlichen Anlagen verwiesen.

Dr. Gerhard Ohler bittet um Aufnahme seiner Erklärung zu TOP 1, die anschließend aufgeführt ist:

Persönliche Erklärung zum TOP 1 der Gemeinderatssitzung vom 19.12.2011

Ich stimme dem Beschlussvorschlag nicht zu.

Begründung:

1. *Der Gemeinderat Meckenheim hat im Jahre 1999 einstimmig den Bebauungsplan „Alte Ziegelei“ verabschiedet. Dieser Bebauungsplan enthält einen ordnungsgemäß erstellten Begrünungsplan. Im Zuge weiterer Beratungen zu diesem Bebauungsplan wurde der Begrünungsplan immer wieder bestätigt. Dies ist in den jeweiligen Sitzungsprotokollen dokumentiert. Einwände gegen diese Verfahrensweise wurden nicht gemacht.*
2. *Der ordnungsgemäß erstellte Begrünungsplan sieht auf der Ostseite und Südseite zum freien Feld hin einen zu bepflanzenden Streifen von 3 m Breite auf dem Gelände der jeweiligen Bauherren vor. Dies war den Bauherren im Baubescheid mitgeteilt worden.*
3. *Der Begrünungsplan wurde auf Anraten bzw. Forderung der jeweiligen kompetenten Behörden erstellt. Er soll sowohl die Bauherren als auch die Nutzer der angrenzenden, nicht im Baugebiet liegenden Grundstücke vor Nutzungskonflikten schützen.*
4. *Bebauungsplan und Begrünungsplan wurden von den Bürgern bezahlt.*
5. *Einige Bauherren missachten den Begrünungsplan und weigern sich, die vorgesehene Bepflanzung vorzunehmen. Teilweise wird der zu begrünende Streifen als Parkplatz genutzt.*
6. *Die Verantwortlichen in Ortsgemeinde und VG-Verwaltung wurden in den letzten drei Jahren mehrfach auf die nicht ordnungsgemäße Situation hingewiesen und um Überwachung und Durchsetzung einer plangemäßen Umsetzung gebeten. Dies wurde bis zum heutigen Tag verzögert bzw. verweigert, obwohl gemäß Auskunft des Gemeinde- und Städtebundes die Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde zuständig ist.*
7. *Die Verantwortlichen schaffen damit einen Präzedenzfall, der geradezu zur Missachtung von Bebauungsplänen einlädt.*
8. *Es ist auch unfair gegenüber anderen Bauherren, wie z. B. Aussiedlern, die ihre Höfe mit hohem Aufwand auf eigenem Grund und Boden begrünen müssen. Auch der neu errichtete Supermarkt muss an der Ostseite zum freien Feld hin sogar einen 8 m breiten Streifen ordnungsgemäß begrünen.*

Dr. Gerhard Ohler

Stellungnahme der Verwaltung

Der Inhalt des Bebauungsplanentwurfes ist sowohl durch Vorberatung im Bauausschuss Meckenheim, als auch mit der Verwaltung abgestimmt.

Gegen die Durchführung des Bauleitplanverfahrens im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) bestehen keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat Meckenheim beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Ziegelei – Änderungsplan II“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit den vorstehend beschriebenen Geltungsbereichen. Das Bauleitplanverfahren soll unter Anwendung der Regelungen des § 13a BauGB durchgeführt werden.
- b) Der Gemeinderat Meckenheim beschließt weiterhin, den erarbeiteten Planentwurf für das weitere formale Beteiligungsverfahren (Beteiligung der Öffentlichkeit, Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) zu verwenden.

Abstimmungsergebnis: angenommen bei 1 Neinstimme und 4 Enthaltungen

Herr Dr. Friedrich Müller nimmt an TOP 2 nicht teil.

2. Bebauungsplan „Nördlich der Heerstraße“

a) Abwägungsverfahren zu den im Rahmen der formalen öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Nördlich der Heerstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Eingaben

Sachverhalt:

Im Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.05.2011 hat der Bebauungsplanentwurf „Nördlich der Heerstraße“ der Ortsgemeinde Meckenheim in der Zeit vom 24.10.2011 bis einschließlich 25.11.2011 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung wurde im Amtsblatt der VG-Deidesheim am 14.10.2011 öffentlich bekanntgemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.10.2011 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Die während dieser Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplanentwurf eingegangenen Anregungen sind im Rahmen des Abwägungsverfahrens zu behandeln und entsprechende Beschlüsse herbeizuführen.

Hierzu wurden die eingegangenen Eingaben geprüft und entsprechende Vorschläge zur Behandlung der einzelnen Eingaben ausgearbeitet. Diese sind nachfolgend aufgelistet.

(Anmerkung der Verwaltung:

Die angeführten Ordnungsziffern entsprechen der allgemeinen Auflistung der Träger öffentlicher Belange. Anhand der Nummerierung ist somit eine Zuordnung der Eingaben und auch eine Kontrolle der Rückantworten möglich). **Der bei den Ordnungsziffern bis zur Abwägungsempfehlung angeführte Text gibt den Wortlaut der Eingaben wieder.**

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich schriftlich geäußert, jedoch keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- OZ 6 - Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt Schreiben vom 28.10.2011**
- OZ 8 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht - Schreiben vom 29.11.2011**
- OZ 10 - Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Naturschutzbehörde - Schreiben vom 25.11.2011**
- OZ 13 - Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Schreiben vom 21.10.2011**
- OZ 26 - Creos Deutschland GmbH, Saarbrücken - Schreiben vom 02.11.2011**
- OZ 34 - TÜV – Kaiserslautern - Schreiben vom 28.10.2011**
- OZ 36 - Verband Region Rhein-Neckar - Schreiben vom 30.11.2011**
- OZ 50 - Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., Neustadt - Schreiben vom 24.10.2011**
- OZ 51 - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald RLP e.V. LAG Natur und Umwelt RLP e.V. - Schreiben vom 29.11.2011**

EINGABEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

- OZ 3 Vermessungs- und Katasteramt Vorderpfalz, Neustadt, Schreiben vom 26.10.2011**

3.1 Liegenschaftskataster

Seitens des Vermessungs- und Katasteramt Vorderpfalz bestehen keine Bedenken. Die dargestellten Grundstücke stimmen mit dem Katasternachweis überein. Für die geometrische Genauigkeit wird keine Gewähr übernommen. Eine Besichtigung des Planungsgebietes, zur Überprüfung der Vollständigkeit der im Entwurf nachgewiesenen topographischen Gegebenheiten, insbesondere Gebäude, hat nicht stattgefunden.

Abwägungsempfehlung:

Die vorstehende Eingabe löst keinen abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.

3.2 Bodenordnung

Eine gesetzliche Bodenordnung nach den §§ 45 bis 84 Baugesetzbuch ist erforderlich (gemäß Abs. 8 der Begründung zum Bebauungsplan).

Abwägungsempfehlung:

Das Erfordernis zur gesetzlichen Bodenordnung ist, wie in der vorstehenden Eingabe beschrieben, bereits in der Begründung zu Bebauungsplanentwurf integriert. Daher ist keine weiterer Handlungsbedarf erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe des Vermessungs- und Katasteramt Vorderpfalz, entsprechend den vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

OZ 7 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Schreiben vom 21.11.2011

7.1 Niederschlagswasserbewirtschaftung

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung werden folgende Bedenken geäußert. Nach § 55 (2) WHG soll „Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen“.

Vorrangig ist die Versickerung vor Ort (z.B. Versickerungsmulden) sowie die Nutzung zur Gartenbewässerung anzustreben.

Einem Anschluss von Niederschlagswasser an das Mischwasser-Kanalsystem kann nicht zugestimmt werden. Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist mit der SGD Süd – Regionalstelle Neustadt abzustimmen.

Abwägungsempfehlung:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz hatte bereits bei der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, mit Schreiben vom 29.08.2006 eine Stellungnahme zu dem Bebauungsplanentwurf abgegeben.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen relativ kleinen Freiflächenbereich (ca. 0,8 ha) zwischen allseits umgebender Bebauung. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes und der geplanten Baugrundstücke ist die Schaffung von Versickerungsflächen, wie dies z. B. in Randgebieten der Ortslage möglich wäre, planerisch kaum umsetzbar.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es sich im nördlichen und südlichen Teil des Plangebietes um Baulückenbereiche handelt, die im Rahmen des § 34 BauGB entsprechend der Bebauungstiefen der Umgebungsbebauung auch ohne den Bebauungsplan baulich nutzbar wären und das Grundstück des ebenfalls in den Bebauungsplanentwurf einbezogenen ehemaligen Raiffeisenlagers (Pl. Nr. 565) nahezu vollständig überbaut und befestigt ist und für diesen Bereich im Zuge des Bebauungsplanes eher eine Teilentsiegelung erfolgt.

Insoweit verbleibt nur ein unwesentlicher Teilbereich des Plangebietes, in dem durch den Bebauungsplan eine zusätzliche Neuversiegelung erfolgt.

Die ermittelte Fläche der Neuversiegelung liegt mit rd. 2.280 m² unter 1/3 der Gesamtfläche des Plangebietes (rd. 0,8 ha).

Bei einem Abstimmungstermin am 11.03.2008 bestanden nach Erläuterung dieses Sachverhaltes seitens der SGD Süd keine Bedenken der Einleitung des Oberflächenwassers in den bestehenden Mischwasserkanal der Gemeinde Meckenheim zuzustimmen. Ein gesondertes Entwässerungskonzept mit Darstellung von Versickerungsmöglichkeiten bzw. wasserwirtschaftlichen Ausgleichsmaßnahmen zu dem betroffenen Plangebiet wurde somit entbehrlich.

Folgende Hinweise wurden aufgrund der ergangenen Hinweise in dem Bebauungsplanentwurf ergänzt.

Technische Infrastruktur

Abwasserbeseitigung :

Für die Abwasserbeseitigung ist für Regen- und Schmutzwasser ein Mischwasserkanal vorgesehen.

Schmutzwasser :

Das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigung anzuschließen. Die Leistungsfähigkeit der Abwasseranlage ist ausreichend.

Oberflächenwasser :

Die auf den Baugrundstücken anfallenden unverschmutzten Oberflächenwasser sollen gesammelt, zur Gartenbewässerung genutzt und oder als Brauchwasser verwendet werden. Die nicht gesammelten Oberflächenwässer sind dem Mischwasserkanal in der Erschließungsstraße zuzuführen.

Aufgrund einer erneuten Stellungnahme der SGD Süd vom 21.11.2011 und den darin geforderten Auflagen, sollten die bisher im Bebauungsplanentwurf „Nördlich der Heerstraße“, getroffenen Festsetzungen und aufgenommenen Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaftung wie folgt geändert bzw. ergänzt werden.

Oberflächenwasser:

Auf den Baugrundstücken ist vorrangig die Versickerung vor Ort vorzusehen. Die anfallenden unverschmutzten Oberflächenwasser sollen gesammelt (z.B. in Zisternen), zur Gartenbewässerung genutzt und / oder als Brauchwasser verwendet werden. Für die Bemessung ist ein 5-jährliches Regenereignis anzunehmen und ein Notüberlauf an den Mischwasserkanal zuzulassen.

Diese Auflagen werden in der Entwässerungsplanung, im Rahmen der Genehmigung späterer Bauanträge, entsprechend gefordert.

Die Planinhalte bzw. die Grundzüge der Planung bleiben hiervon unberührt. Ein erneutes Beteiligungsverfahren wird hierdurch nicht erforderlich.

Des Weiteren ist die Fläche als potentielle Baufläche sowohl im Abwasserbeseitigungskonzept der Verbandsgemeinde Deidesheim (2. Fortschreibung 2008) als auch im Generalentwässerungsplan der Ortsgemeinde Meckenheim (02/1999) enthalten. In beiden Plänen ist die Bewirtschaftung des Oberflächenwassers, über die Einleitung in den bestehenden Mischwasserkanal der Gemeinde Meckenheim vorgesehen. Die Entwässerung des Plangebietes ist einvernehmlich mit dem Träger der Abwasserbeseitigung (Verbandsgemeindewerke Deidesheim) abgestimmt und wird von diesem mitgetragen.

7.2 Altlasten / Altablagerungen

Zu dem Bereich Altlasten und Altablagerungen wird angemerkt, dass derzeit keine Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt sind. Sollten sich später Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen ergeben, so ist umgehend die SGD Süd – Regionalstelle Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Abwägungsempfehlung:

Die vorstehenden Hinweise sind bei der weiteren Bauausführung entsprechend zu beachten und zu berücksichtigen. Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, entsprechend den vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

OZ 11 Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Wasser- und Abfallbehörde, Schreiben vom 21.10.2011

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim bestehen gegen den Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Äußerungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (siehe OZ 7) diesbezüglich entsprechende Berücksichtigung finden.

Abwägungsempfehlung:

Die vorgetragene Stellungnahme der Unteren Wasser- und Abfallbehörde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim löst keinen abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Unteren Wasser- und Abfallbehörde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

OZ 12 Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abfallwirtschaftsbetrieb, Schreiben vom 26.10.2011

Durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Kreisverwaltung Bad Dürkheim wurde von dem seinerseits beauftragten Entsorgungsunternehmen, der Veolia Umweltservice West GmbH, eine Stellungnahme angefordert. Mit Schreiben vom 21.10.2011 ist die Stellungnahme der Veolia eingegangen, die unter der Ordnungsziffer 32 gesondert behandelt wird, jedoch keine Bedenken und/oder Anregungen vorgetragen werden.

Abwägungsempfehlung:

Durch die vorgetragene Stellungnahme der Veolia Umweltservice West GmbH, im Auftrag des Abfallwirtschaftsbetriebes der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, entsteht kein abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe des Abfallwirtschaftsbetriebes der Kreisverwaltung Bad Dürkheim entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

OZ 23 Friedelsheimer Gruppe, Zweckverband für Wasserversorgung, Schreiben vom 27.10.2011

Von Seiten der Friedelsheimer Gruppe werden keine Bedenken oder Anregungen zum vorgelegten Bbauungsplanentwurf geltend gemacht.

Es wird darum gebeten sich, sobald das Baugebiet zur Realisierung ansteht, zwecks Koordinierung der anfallenden Erschließungsmaßnahmen frühzeitig mit der Friedelsheimer Gruppe in Verbindung zu setzen.

Abwägungsempfehlung:

Die vorstehende Stellungnahme der Friedelsheimer Gruppe löst keinen abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus. Der Hinweis zur frühzeitigen Abstimmung der anfallenden Erschließungsmaßnahmen ist entsprechend zu beachten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Friedelsheimer Gruppe, Zweckverband für Wasserversorgung, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

OZ 25 Thüga Energienetze GmbH, Schreiben vom 24.10.2011

In der vorliegenden Stellungnahme der Thüga Energienetze GmbH werden keine grundsätzlichen Einwände geäußert.

Um die geplanten Baugrundstücke mit Erdgas versorgen zu können, ist es erforderlich das vorhandene Gasleitungsnetz in der Haupt- bzw. Heerstraße zu erweitern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebäude Hauptstraße 53 mit Nebengebäude und Heerstraße 16 einen Erdgas-Netzanschluss besitzen. Sollten diese Gebäude verändert bzw. abgerissen werden, sind in vorheriger Absprache mit der Thüga Energienetze GmbH die Anschlussleitungen zu trennen. Weiter wird um eine Beteiligung an der weiteren Planung (Koordinationsgespräche, Ausschreibung und Ausführungszeit) gebeten.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß den geltenden technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 sowie der DIN 1988 bei Baumpflanzungen ohne weitere Schutzmaßnahmen ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zu den Versorgungsleitungen der Thüga Energienetze GmbH zwingend einzuhalten ist.

Abwägungsempfehlung:

Die vorstehende Stellungnahme der Thüga Energienetze GmbH löst keinen abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus. Die Hinweise zur vorherigen Abstimmung mit der Thüga, bei Veränderung bzw. Abriss der Gebäude Hauptstraße 53 mit Nebengebäude und Heerstraße 16 sind zu beachten.

Der Hinweis auf die technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 sowie die DIN 1988 ist bereits in den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unter Hinweise (Teil B, Seite 5, Nr. 4) in den Bebauungsplanentwurf integriert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Thüga Energienetze GmbH, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

OZ 29 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Schreiben vom 24.11.2011

Es wird seitens der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH auf das Schreiben PTI 12/PM 5 / 184-06 vom 13.09.2006 verwiesen, mit welchem im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen wurde und welches unverändert weiter gilt.

*Mit Schreiben vom 13.09.2006 wurde wie folgt Stellung genommen:
Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Gebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich, weil sich diese vor Ort noch nicht befinden. Der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen soll frühzeitig der Deutschen Telekom AG schriftlich angezeigt werden.*

Abwägungsempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt. Des Weiteren wurde er in den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unter Hinweise (Teil B, Seite 5, Nr. 5) im Bebauungsplanentwurf aufgeführt. Es wird keine weiterer abwägungsrelevanter Handlungsbedarf ausgelöst.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

OZ 32 Veolia Umweltservice West GmbH, Schreiben vom 21.10.2011

Die Veolia Umweltservice West GmbH sieht in der Planung keine Beeinträchtigung bei der Durchführung ihres Entsorgungsauftrages. Der Wendehammer ist für Dreiachs-Müllfahrzeuge ausreichend.

Abwägungsempfehlung:

Durch die vorgetragene Stellungnahme der Veolia Umweltservice West GmbH entsteht kein abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Veolia Umweltservice West GmbH, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

OZ 40 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 11.11.2011**40.1 Bergbau / Altbergbau**

Es werden keine Einwände geäußert.

Abwägungsempfehlung:

Es entsteht kein Abwägungsbedarf.

40.2 Boden und Baugrund**Allgemein:**

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen und die Empfehlung von Baugrunduntersuchungen auf Seite 5 der textlichen Festsetzungen werden fachlich bestätigt.

Mineralische Rohstoffe:

Es werden keine Einwände geäußert.

Radonprognose:

Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb eines Bereiches liegt, in dem lokal erhöhtes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde.

Orientierende Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes sind empfehlenswert. Sie können als Information dafür dienen, ob das Thema Radon bei der Bauplanung entsprechend zu berücksichtigen ist.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung und Bewertung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau.

Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Weiterhin stehen zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zur Verfügung.

Abwägungsempfehlung:

Aufgrund der vorstehenden Erkenntnisse und Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau werden Radonmessungen im Baugrund, vor Beginn der Baumaßnahmen, für sinnvoll und notwendig erachtet.

Der Bebauungsplanentwurf ist in Teil B der textlichen Festsetzungen unter Hinweis um einen dementsprechenden Hinweis zu ergänzen. Die Planinhalte bzw. die Grundzüge der Planung bleiben hiervon unberührt. Ein erneutes Beteiligungsverfahren wird hierdurch nicht ausgelöst.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, entsprechend den vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

OZ 43 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Schreiben vom 24.10.2011

Zu dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf werden seitens der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH keine Einwände geltend gemacht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.

Abwägungsempfehlung:

Durch die vorstehende Eingabe der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH wird kein abwägungsrelevanter Handlungsbedarf ausgelöst.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

OZ 44 Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Referat Brandschutz, Schreiben vom 03.11.2011

Seitens dem Referat Brandschutz der Kreisverwaltung Bad Dürkheim bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend genannten Punkte beachtet werden:

- 44.1** *Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Für die vorgesehene Planung wird eine Löschwassermenge von 48 m³/h (800 Liter pro Minute) bei einem Mindestnetzdruck von 1,5 bar über einen Zeitraum von zwei Stunden hinweg für ausreichend gehalten.
Hydranten sind in Abständen von etwa 100 m so anzuordnen, dass der Abstand zu den einzelnen Objekten nicht mehr als 50 m beträgt.*

Die Hälfte der vorgenannten Löschwassermenge kann auch aus anderen Löschwasserentnahmemöglichkeiten, z.B. Löschwasserteiche, offene Gewässer, Löschwasserbrunnen, Löschwasserbehälter entnommen werden, sofern diese Löschwasserentnahmestellen in diesem Umkreis von max. 300 m von den jeweiligen Objekten liegen. Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 haltbar und gut sichtbar zu kennzeichnen.

Abwägungsempfehlung:

Aufgrund der vorstehenden Eingabe des Referates Brandschutz der Kreisverwaltung Bad Dürkheim wurde eine diesbezügliche Stellungnahme des örtlichen Trinkwasserversorgers Friedelsheimer Gruppe angefordert. Gemäß der am 05.12.2011 eingegangenen Stellungnahme, kann die erforderliche Löschwassermenge durch Entnahme aus der örtlichen Trinkwasserleitung sichergestellt werden.

Die Hinweise zur Anordnung von Hydranten werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs wird dadurch nicht notwendig.

- 44.2** *Es sind ausreichend große Zufahrten, Wendemöglichkeiten und Bewegungsflächen für den Einsatz öffentlicher Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräte vorzusehen. Bei der Bemessung dieser Flächen ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Juli 1998) anzuwenden.*

Abwägungsempfehlung:

Der Bebauungsplanentwurf sieht bereits eine, der vorstehenden Eingabe des Referates Brandschutz der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, entsprechende Erschließung vor. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der nachfolgenden Erschließungsplanung beachtet. Ein abwägungsrelevanter Handlungsbedarf wird nicht ausgelöst.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe des Referates Brandschutz der Kreisverwaltung Bad Dürkheim entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**OZ 46 Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.,
Schreiben vom 25.10.2011**

Durch die Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. wird wie folgt Stellung genommen.

Seit 2005 besteht eine große private Nachfrage nach Bauland in der Gemeinde Meckenheim (Begründung zum Bebauungsplan S.:3).

2009 wurde durch den Gemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplans für einen Lebensmittelmarkt „Im Sandgewanne“ beschlossen.

Mit Schreiben vom 10.01.2010 wurde die periphere Lage des geplanten Lebensmittelmarktes (etwa gleiche Entfernung für Menschen aus Randgebieten Meckenheims wie aus Hochdorf) abgelehnt.

Der Planer hatte sicher kurze Wege für moderne Menschen vor Augen, was er so durchsetzte: um die Kirche Wohnbebauung, vom Lebensmittelmarkt zum Friedhof nur über die Straße.

Es wird ein leicht zugänglicher Verbrauchermarkt im Herzen Meckenheims gefordert!

Abwägungsempfehlung:

Durch die vorstehende Stellungnahme der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. entsteht kein abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Der Gemeinderat Meckenheim hat in seiner Sitzung vom 27.09.2010 den Bebauungsplan „In der Sandgewanne / Lebensmittelmarkt“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Deidesheim am 02.09.2011 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht, wodurch der Bebauungsplan in Kraft getreten ist.

Der Lebensmittelmarkt ist bereits errichtet und in Betrieb genommen. Bedarf für einen weiteren Lebensmittelmarkt besteht in der Gemeinde Meckenheim nicht.

Des Weiteren lassen die örtlichen Gegebenheiten des Bebauungsplangebietes „Nördlich der Heerstraße“ keine städtebaulich vertretbare Einbindung eines Lebensmittelmarktes zu.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

OZ 48 NABU Wachenheim/Deidesheim, Schreiben vom 25.11.2011

Bei der Stellungnahme des NABU Wachenheim/Deidesheim am 14.09.2006 wurde der entsprechende Bebauungsplanentwurf von 2006 gut geheißen, da der Plan von „projekt-62 consult gmbh“ unter dem Aspekt Naturschutz sorgfältig ausgearbeitet war. Die Ausgleichsmaßnahmen am Schleitgraben waren von der Gemeinde gut gewählt. Diese Aussagen gelten natürlich auch für den aktuellen kaum geänderten Bebauungsplanentwurf. Aus heutiger Sicht handelt es sich sogar um eine politisch gewünschte Verdichtung im Sinne des Landesprogramms „Raum plus 2010“, um dem Landschaftsverbrauch an den Ortsrändern entgegenzuwirken. Die Gemeinde Meckenheim hat hier schon vor 5 Jahren eine Vorreiterrolle gespielt!

Es sollte darauf geachtet werden, dass so viele der vorhandenen älteren Walnuss- und Obstbäume wie möglich erhalten bleiben. Unter 9.1 wird je Grundstück ein „standortgerechter heimischer Laubbaum als Hochstamm...“ gefordert. Da die Grundstücksgrößen mit 320 m² ziemlich klein sind, dürften solche großen Bäume Schwierigkeiten bereiten. Die Pflanzlisten (9.3) von standortgerechten müssen verbindlich vorgeschrieben werden. Außerdem ist es erforderlich, dass die Pflanzungen nach einem längeren Zeitraum kontrolliert werden, da immer wieder in Neubaugebieten standortfremde Nadelbäume, Thujen, Kirschlorbeer usw. gepflanzt werden.

Abwägungsempfehlung:

Durch die unter 9.1 getroffenen textlichen Festsetzungen wird dem Vorzug der Erhaltung vorhandener Walnuss- und Obstbäume Rechnung getragen. Des Weiteren las-

sen die zu erwartenden Grundstücksgrößen die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen zu.

Die festgesetzten Pflanzlisten stellen eine nicht abschließende Leitauswahlliste dar. Bei den späteren Bauanträgen ist das Freistellungsverfahren gemäß § 67 LBauO anzuwenden. Demgemäß verpflichten sich die Bauherren selbst das geplante Bauvorhaben entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans umsetzen und somit auch die grünordnerischen Festsetzungen einzuhalten.

Eine Kontrolle der tatsächlich durchgeführten Pflanzungen ist sinnvoll und sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Eine Änderung der Planung wird dadurch nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe des NABU Wachenheim/Deidesheim entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

OZ 53 Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Schreiben vom 25.11.2011

Zu der vorgelegten Planung teilt der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz mit, dass keine grundlegenden Bedenken bestehen, wenn die zeitnahe Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet wird.

Abwägungsempfehlung:

Durch die vorstehende Eingabe des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V. wird kein abwägungsrelevanter Handlungsbedarf ausgelöst. Die Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist bereits erfolgt (Ökokonto).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V. entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

EINGABEN DER BÜRGER IM RAHMEN DER OFFENLAGE GEMÄSS § 3 Abs. 2 BauGB

BOZ A

Schreiben vom 26.10.2011

Gegen den Bebauungsplanentwurf wird Widerspruch bzw. Einspruch eingelegt. Seitens des unmittelbar westlichen Angrenzers des Baugebietes ist durch die geplante zweigeschossige Bebauung im Gebietsteil A eine Beeinträchtigung seines Grundstückes in dem Fall gegeben, wenn durch die östlich benachbarte Bebauung eine unmittelbare gegenseitige Einsehbarkeit der benachbarten Grundstücke entstehen würde. Daher wird gefordert, in den Bebauungsplan eine Festsetzung aufzunehmen, dass die Fenster des südwestlichsten Eckplatzes zur Westseite nur mit einer undurchsichtigen Verglasung ausgeführt werden dürfen.

Abwägungsempfehlung:

In den textlichen Festsetzungen (Teil A, Nr. 5.1) wird im Gebietsteil A die offene Bauweise festgesetzt. Demgemäß sind bei der späteren Bebauung der Grundstücke, in Verbindung mit § 8 LBauO, entsprechende Abstandsflächen einzuhalten. Dadurch wird unter anderem auch eine unmittelbare gegenseitige Einsehbarkeit benachbarter Grundstücke vermieden. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hat die Kreisverwaltung Bad Dürkheim, in ihrer Funktion als Genehmigungsbehörde, Sorge zu tragen bzw. kann bei einer Nichteinhaltung dem Bauherren entsprechende Auflagen (z.B. an der betreffenden Gebäudeseite ist nur der Einbau von Fenstern mit undurchsichtiger Verglasung zulässig) machen. Eine Änderung der Planung ist somit nicht erforderlich, da die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie die Landesbauordnung bei der Prüfung und Genehmigung künftiger Bauanträge von der Verbandsgemeinde Deidesheim sowie der Kreisverwaltung Bad Dürkheim anzuwenden sind.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe unter BOZ A entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

BOZ B**Schreiben vom 21.11.2011**

Es wird beantragt den Bebauungsplan wie folgt zu ändern:

Als Abgrenzung zwischen dem Innenhof des bestehenden Raiffeisengeländes und dem angrenzenden westlichen Teil des neuen Bebauungsgebietes (Bereich C) soll die Möglichkeit bestehen, eine mindestens 2m hohe Mauer als Sicht- und Lärmschutz zu errichten. Der Parkplatz der Volksbank wird öffentlich genutzt und zusätzlich zu der dort entstehenden Lärmbelästigung dringt über diese Öffnung zur Hauptstraße Straßenlärm auf die angrenzenden Grundstücke.

Des Weiteren wird es als sinnvoll erachtet, die Wohnbereiche D und C, die im Bebauungsplan unterschiedlich bebaut und genutzt werden können, besser zu trennen.

Abwägungsempfehlung:

Der Bebauungsplanentwurf setzt Grundstückseinfassungen bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m nur im Bereich der Vorgärten direkt an der Grenze zum öffentlichen Straßenraum sowie seitlich zum Nachbargrundstück fest. Im Bereich der sonstigen Gartenflächen sind Einfriedungen nach den Regelungen der LBauO und des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz zulässig. Diese Regelungen gelten ebenso für die nicht in den Geltungsbereich einbezogenen Flächen. Demgemäß wird der Möglichkeit zur Errichtung einer Mauer als Sicht- und Lärmschutz Rechnung getragen. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich.

Für die Teilbereiche C und D ist als Art der baulichen Nutzung „Dorfgebiet“ gemäß § 5 BauNVO festgesetzt. Aus Punkt 1.2 der textlichen Festsetzungen geht hervor, dass in beiden Teilbereichen identische Nutzungen zulässig sind. Minimale Unterschiede bestehen lediglich in den festgesetzten Gebäudehöhen sowie Dachform und -neigung. Eine bessere Trennung der Teilbereiche ist aufgrund dessen nicht erforderlich und demgemäß auch keine Änderung der Planung notwendig.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe unter BOZ B entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Da sich aufgrund der vorstehenden Abwägungsempfehlungen keine Planänderung mehr ergibt, die in die Grundzüge der Planung eingreift, kann die erarbeitete Planung nunmehr als Satzung beschlossen werden.

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 88 LBauO**Beschlussvorschlag.**

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt den Bebauungsplan „Nördlich der Heerstraße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ebenso beschließt der Gemeinderat Meckenheim die gemäß § 88 LBauO erlassenen Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes „Nördlich der Heerstraße“ als Satzung. Die Gestaltungsfestsetzungen werden Gegenstand des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Herr Dr. Friedrich Müller nimmt wieder an der Sitzung teil.

3 Annahme von Spenden**I. Sachverhalt**

Das Steuerbüro Dr. Mario Burret, Theaterplatz 10, 67059 Ludwigshafen hat am 31.10.2011 einen Spendenbetrag in Höhe von 500,00 € für die Gemeinde Meckenheim, mit dem Verwendungszweck Heimatpflege, auf das Girokonto der Verbandsgemeindekasse überwiesen.

Bezüglich der Beziehungen zwischen Geber und Nehmer der Leistung wird festgestellt, dass zwischen dem Spender und der Gemeinde Meckenheim keine direkten Beziehungen bestehen; lediglich zwischen dem Spender und dem Regiebetrieb der Gemeinde (E-Werk Meckenheim). Hier ist das Steuerbüro als Wirtschaftsprüfer tätig.

Weitere Beziehungen sind derzeit nicht ersichtlich.

II. rechtliche Grundlagen

Entsprechend der Regelung des § 94 Abs. 3 GemO (Gemeindeordnung) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO beteiligen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die gesetzliche Regelung soll die Gefahr, dass strafrechtliche Belange bei der Einwerbung und Annahme der Leistungen als sogenannte Vorteilsannahme und auch Bestechlichkeit ausgelegt werden, minimiert werden.

Dieses formelle Verfahren soll zu einer höheren Transparenz beitragen, indem die Beziehungen zum Geber der Leistung dem Gemeinderat dargestellt werden und auch die Kommunalaufsicht im Wege eines Anzeigeverfahrens eingebunden wird. Die Zuwendung wird von der Verwaltung gem. § 94 Abs. 3 Satz 4 GemO der Aufsichtsbehörde quartalmäßig angezeigt.

Gem. § 24 Abs. 3 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung) kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen nach § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO (Anzeigepflicht und Beschlussfassung des Gemeinderates) erst dann zur Anwendung, wenn die Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

III. Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, die Geldspende in Höhe von 500,00 € anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

4. Einwohnerfragestunde

Anfragen von Einwohnern liegen nicht vor.

5. Informationen / Anfragen

- **Die Polizeistation in Haßloch bleibt unverändert bestehen**
- **Das Cafe „Jedermann“ ist am 24.12.2011 von 13 – 19 Uhr für jeden geöffnet**
- **Die Rathäuserstürmung der Faschingskampagne findet am 08.01.2012 statt**
- **Der Neujahrsempfang der Gemeinde Meckenheim findet am 11.01.2012 um 19.30 Uhr statt**
- **In der Gartenstraße sind Löcher zu schließen**
- **In der Straße „Auf der Höhe“ sind Ersatzpflanzungen der gefälltten Bäume aufgrund der Verkehrssicherung mit tiefwurzelnden Bäumen vorgesehen**
- **Die Abrechnungsbescheide für die Gartenstraße wurden nach Abschluss der Bauarbeiten zugestellt**
- **Nach Aussage der Firma Inexio wird vorerst mit dem Ausbau der schnellen Internetverbindung noch nicht begonnen**
- **Am 28.02.2012 findet eine Informationsveranstaltung der Bauern- und Winzerschaft über Hagelflieger statt**

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr
Ende der Sitzung: 21.23 Uhr

Vorsitzender

Schritfführer

Heiner Dopp
Ortsbürgermeister

Gunter Stengel